

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 16 des Bandes 2021 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Intern.
2021.073	Teilrevision der Verordnung zur Arbeitszeit betreffend Übertrag der Zeitguthaben per 31. August 2021	31.08.2021
2021.074	Rektifikat zu 2020.068: Änderungen in Anhang I gemäss RRB vom 8. September 2020 betr. Zugriffsberechtigungen für das Amt für Kultur und für das Hochbauamt	07.09.2021
2021.075	Teilrevision der Verordnung über den Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz betr. diverse Präzisierungen	07.09.2021
2021.076	Änderung von Anhang 1 der Verordnung für die Sekundarschule betr. Anpassungen für Schulkreise Laufental und Pratteln	07.09.2021
2021.077	Teilrevision des Sozialhilfegesetzes betr. ambulante Kinder- und Jugendhilfe mit Fremdänderung des FAG	14.09.2021
2021.078	Teilrevision der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe betr. ambulante Kinder- und Jugendhilfe	14.09.2021
2021.079	Änderung der Geschäftsordnung des Landrats betr. Voraussetzungen für eine Eintretensdebatte	20.09.2021
2021.080	Änderung von Anhang I der Personalverordnung betr. Rektorat Volksschule / Konrektorat/Schulleitung Sek. I	28.09.2021
2021.081	Teilrevision der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate betr. Hierarchisierung im Leitungsmodell auf Primarstufe und Sekundarstufe I	28.09.2021
2021.082	Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen betr. Pflegenormkosten	28.09.2021

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter https://bl.clex.ch/app/de/change_documents bzw. <https://bl.clex.ch>.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden

Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Verordnung zur Arbeitszeit

Änderung vom 31. August 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 153.11, Verordnung zur Arbeitszeit vom 4. Januar 2000 (Stand 1. Mai 2021), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4^{bis} (geändert)

^{4bis} Im Jahr 2020 wird keine Kappung der Stunden vorgenommen, die per Jahresende 80 Plusstunden übersteigen.

§ 7c Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Solange der jährliche Ferienanspruch nicht vollständig bezogen oder geplant ist, darf pro Woche zudem maximal 1 Arbeitstag in Höhe der täglichen Sollarbeitszeit kompensiert werden. In derselben Woche darf keine Überzeit kompensiert werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Änderung von § 7 Abs. 4^{bis} tritt am 31. August 2021 in Kraft.
2. § 7c Abs. 3^{bis} tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Liestal, 31. August 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Grundbuchverordnung Basel-Landschaft (GBV BL)

Änderung vom 8. September 2020

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

gibt bekannt:

I.

Der Erlass SGS 211.61, Grundbuchverordnung Basel-Landschaft (GBV BL) vom 6. November 2018 (Stand 1. Oktober 2020), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang I: Zugriffsberechtigungen auf Grundbuchdaten (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Formelle Berichtigung von GS 2020.068,¹⁾ da der im Amtsblatt vom 22. Oktober 2020 publizierte Anhang I nicht dem Beschluss des Regierungsrats vom 8. September 2020 (RRB 2020-1239) entspricht.

Liestal, 7. September 2021

Im Namen der Landeskanzlei

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Nach Hinweis der Sicherheitsdirektion von Juli/August 2021.

Anhang I:

1. Benutzerrollen

Den Ämtern und Dienststellen der kantonalen Verwaltung und kantonalen Gerichten sowie den Dienstzweigen der Gemeinden und Gemeindeverbänden wird jeweils zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine der nachstehenden Benutzerrollen zugeteilt:

Abfragerechte auf Daten des Grundbuchs:	Benutzerrolle					
	1	2	3	4	5	6
Anzeigen von Daten aus dem Grundbuch						
Eigentum	x	x	x	x	x	x
Dominierte Grundstücke	x	x	x	x	x	x
Dienstbarkeiten	x	x	x	x	x	x
Grundlasten	x	x	x	x	x	x
Grundpfandrechte					x	x
Vormerkungen					x	x
Anmerkungen		x		x	x	x
Pendente Tagebucheinträge					x	x
Anzeigen von Daten aus der amtlichen Vermessung						
Plan für das Grundbuch, ÖREB	x	x	x	x	x	x
Anzeigen aus Daten aus Hilfsregistern						
Korrespondenzadresse	x	x	x	x	x	x
Suchfunktionen						
Grundstückbezogene Suche	x	x	x	x	x	x
Personenbezogene Suche			x	x		x

2. Zugriffsberechtigungen

Den Ämtern und Dienststellen der kantonalen Verwaltung und kantonalen Gerichten sowie den Dienstzweigen der Gemeinden und Gemeindeverbänden werden die nachstehenden Zugriffsrechte gewährt:

	Benutzerrollen					
	1	2	3	4	5	6
Kantonale Verwaltung						
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion						
Generalsekretariat				x		
Amt für Geoinformation				x		
Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)				x		
Amt für Wald beider Basel				x		
Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung				x		
Landwirtschaftliche Kreditkasse						x
Standortförderung			x			
Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten				x		

	Benutzerrollen					
	1	2	3	4	5	6
Sicherheitsdirektion						
Generalsekretariat				x		
Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat				x		
Zivilrechtsverwaltung, Finanz und Administration						x
Betreibungs- und Konkursamt						x
Polizei Basel-Landschaft				x		
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz				x		
Staatsanwaltschaft				x		
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion						
Generalsekretariat				x		
Amt für Kultur				x		
Finanz- und Kirchendirektion						
Generalsekretariat				x		
Steuerverwaltung						x
Kantonales Sozialamt				x		
Statistisches Amt				x		
Bau- und Umweltschutzdirektion						
Generalsekretariat				x		
Abt. Informatik, Leitung GIS				x		
Amt für Industrielle Betriebe				x		
Amt für Raumplanung				x		
Bauinspektorat				x		
Baurekurskommission				x		
Hochbauamt				x		
Hochbauamt, Fachbereich Immobilienverkehr						x
Tiefbauamt				x		
Lufthygieneamt beider Basel				x		
Amt für Umweltschutz und Energie				x		
Kantonale Anstalten / Institutionen / Besondere Behörden						
Landeskanzlei				x		
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung				x		
Schweizerische Rheinhäfen				x		
Staatsarchiv				x		
Finanzkontrolle						x
Ombudsmann				x		
Gerichte / weitere Behörden						
Kantonsgericht						x
Zivilkreisgerichte						x
Steuer- und Enteignungsgericht				x		
Zwangsmassnahmengericht				x		
Dienstzweige der Gemeinden und Gemeindeverbände				x		
Notariat der Gemeinde Muttenz						x
Sonderfälle						
Stiftung Kirchengut BL				x		

Verordnung über den Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz

Änderung vom 7. September 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 108.31, Verordnung über den Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz vom 3. November 1998 (Stand 1. Oktober 2009), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 21 des Einführungsgesetzes zum Gleichstellungsgesetz (EG GlG) vom 27. November 1997²⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sexuelle Belästigungen bemerken, weisen die belästigende Person darauf hin, dass dieses Verhalten unzulässig ist, und sie unterstützen die belästigte Person bei der Wahrung ihrer Rechte.

§ 2 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Meldungen (Überschrift geändert)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sexuell belästigt wurden, können eine Meldung machen. Der Meldung erstattenden Person dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

1) SGS 100

2) SGS 108

³ Die Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

§ 5 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Sie haben eine Person, die sich über Belästigung beklagt, zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit ihr, gegebenenfalls der Vertrauensperson und den zuständigen Personalverantwortlichen die zweckmässigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen.

⁴ Sie haben die belästigte Person auf ihr Melderecht hinzuweisen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sexuell belästigt wurden oder von Fällen sexueller Belästigung wissen, ohne selber beschuldigt zu sein, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch speziell bezeichnete Vertrauenspersonen.

³ Wer Anspruch auf Beratung hat, kann sich an jede Vertrauensperson des Kantons wenden.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton bezeichnet maximal 12 Vertrauenspersonen aus allen Bereichen seiner Tätigkeit, wobei beide Geschlechter angemessen vertreten sein müssen.

⁴ Die Vertrauenspersonen werden für ihre Aufgabe ausgebildet.

§ 8 Abs. 1

Aufgaben der Vertrauenspersonen (Überschrift geändert)

¹ Zu den Aufgaben der Vertrauenspersonen gehören insbesondere:

- a. **(geändert)** Beratung und Unterstützung;
- b. **(geändert)** Ergreifung informeller Schritte auf Wunsch und in Zusammenarbeit mit der belästigten Person, mit dem Ziel, den sexuellen Belästigungen ein Ende zu setzen;
- c. **(geändert)** Information über das Meldeverfahren, Aufzeigen der straf- bzw. zivilrechtlichen Möglichkeiten und Darlegung der Voraussetzungen sowie der möglichen Konsequenzen dieser Schritte gegenüber der belästigten Person.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Vertrauenspersonen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a. **(geändert)** Sie können mit allen beteiligten Personen Gespräche führen;

² Die Vertrauenspersonen können zur Gewährleistung des Schutzes der belästigten Person sowie zur Sicherstellung des korrekten Verfahrensablaufs bei den zuständigen Personalverantwortlichen und/oder Linienvorgesetzten vorsorgliche Massnahmen beantragen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Zur fachlichen Beurteilung von Meldungen wegen sexueller Belästigung wählt der Regierungsrat eine beratende Kommission.

² Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, wovon 3 Frauen und 2 Männer sein müssen. Sie tagt mit mindestens 3 Mitgliedern.

³ Die beisitzenden Mitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder der Schlichtungskommission für Diskriminierungstreitigkeiten im Erwerbsleben¹⁾, die den öffentlichen Sektor vertreten, gewählt. Der Regierungsrat wählt eine von der Schlichtungskommission für Diskriminierungstreitigkeiten im Erwerbsleben unabhängige Person für den Vorsitz.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Die beratende Kommission ist organisatorisch der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und innerhalb dieser dem Generalsekretariat zugeteilt.

§ 12 Abs. 1

¹ Zu den Aufgaben der beratenden Kommission gehören:

- b. **(geändert)** Information der beschuldigten, der zuständigen vorgesetzten und der Meldung erstattenden Person;
- c. **(geändert)** Erstellen eines Schlussberichts und Ausarbeitung des Entscheids zuhanden der Anstellungsbehörde der beschuldigten Person, gegebenenfalls mit Empfehlungen und Antrag auf Massnahmen.

§ 13 Abs. 1

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der beratenden Kommission insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a. **(geändert)** Sie kann die Untersuchung an einzelne Mitglieder der Kommission übertragen und aussenstehende Fachpersonen beiziehen.
- b. **(geändert)** Sie kann bei der bzw. beim zuständigen Personal- oder Linienvorgesetzten alle sachdienlichen Auskünfte verlangen und Akten einsehen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht.
- c. **(geändert)** Sie kann Auskunftspersonen befragen.
- d. **(neu)** Sie kann bei der bzw. beim zuständigen Personal- oder Linienvorgesetzten Antrag auf vorsorgliche Massnahmen stellen.

1) § 2 des EG zum Gleichstellungsgesetz (SGS 108)

Titel nach § 13 (geändert)*5 Meldeverfahren***§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)****Einreichung der Meldung, Fristen, Verfahren (Überschrift geändert)**

¹ Wird die Meldung innerhalb von 6 Monaten seit der letzten sexuellen Belästigung bei der bzw. dem Vorsitzenden der beratenden Kommission eingereicht, so hat die beratende Kommission in jedem Fall auf die Meldung einzutreten. Die Eintretenspflicht gilt auch in den Fällen, wo die Vertrauensperson bestätigt, dass innerhalb von 6 Monaten seit der letzten Belästigung Kontakt mit ihr aufgenommen wurde.

² Ist die strafrechtliche Verfolgung der belästigenden Person während einer längeren als der in Abs. 1 genannten Frist möglich, so gilt die strafrechtliche Verfolgungsfrist auch für die Pflicht der beratenden Kommission, auf die Meldung einzutreten.

³ Nach Eingang einer Meldung ruft die oder der Vorsitzende der beratenden Kommission unverzüglich eine Sitzung mit mindestens 3 Mitgliedern der Kommission ein, wovon eines die vorsitzende Person ist. In dieser Sitzung legt die Kommission den konkreten Verfahrensablauf fest.

⁴ Die beratende Kommission unternimmt im Verfahren folgende Schritte:

- a. Sie orientiert die beschuldigte Person sowie die direkten Vorgesetzten der belästigten und beschuldigten Person über die Eröffnung des Meldeverfahrens.
- b. Sie führt Untersuchungen durch.
- c. Sie ermittelt den Sachverhalt und erhebt Beweise.
- d. Sie hört die belästigte Person, die beschuldigte Person sowie allfällige Auskunftspersonen an.
- e. Sie führt Protokoll über das Untersuchungsverfahren.

⁵ Die mindestens 3 Mitglieder der Kommission, die die Untersuchung durchführen, informieren sich über die Resultate der Untersuchung, haben Einsicht in die Protokolle und fällen auf ihrer Grundlage einen Entscheid.

§ 15 Abs. 1 (geändert)**Begleitung (Überschrift geändert)**

¹ Sowohl die belästigte als auch die beschuldigte Person haben das Recht auf Begleitung durch eine Person ihrer Wahl. Sie können bei der Befragung von Auskunftspersonen sowie der beschuldigten beziehungsweise der belästigten Person anwesend sein und Ergänzungsfragen stellen.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die belästigte Person hat das Recht, bei ihrer Befragung die Anwesenheit der beschuldigten Person abzulehnen. In diesem Fall kann sich die beschuldigte Person durch ihre Begleitperson gemäss § 15 vertreten lassen.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die beratende Kommission kann bei der Anstellungsbehörde der beschuldigten Person insbesondere folgende Massnahmen beantragen:

Aufzählung unverändert.

² Beabsichtigt die beratende Kommission, eine Massnahme gemäss Abs. 1 zu beantragen, hört sie zuvor die belästigte und die beschuldigte Person abschliessend noch einmal an.

³ *Aufgehoben.*

§ 18 Abs. 1 (geändert)**Massnahmen bei Missbrauch des Melderechts (Überschrift geändert)**

¹ Wer eine unschuldige Person wider besseres Wissen der sexuellen Belästigung beschuldigt, hat ebenfalls mit Massnahmen durch die Anstellungsbehörde zu rechnen.

§ 19 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Vorbehalten bleibt, dass die Vertrauenspersonen Mitgliedern der beratenden Kommission auf Nachfrage den Namen der belästigten Person sowie den Zeitpunkt, zu dem diese sie erstmals kontaktiert hat, nennen müssen.

³ Vertrauenspersonen sind von der Anzeigepflicht ausgenommen im Sinne von § 27 Abs. 2 Bst. b EG StPO¹⁾.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die zuständige Vertrauensperson dokumentiert die Eckdaten der Fälle. Wird die beratende Kommission angerufen, dokumentiert sie zusätzlich die Fälle.

² Die Akten sind vertraulich. Die belästigte und die beschuldigte Person haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern.

³ Der Inhalt eines Aktenstücks, in welches die Einsicht verweigert wird, muss jedoch so weit bekanntgegeben werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.

⁴ Des Weiteren gelten für die Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 10. Februar 2011²⁾.

1) SGS 250

2) SGS 162

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Liestal, 7. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom 7. September 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 642.11, Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 1: Wohngemeinden mit 6 km Distanz oder mehr als 150 m Höhendifferenz **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. August 2021 in Kraft.

Liestal, 7. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Liste Wohngemeinden mit 6 km Distanz oder mehr als 150 m Höhendifferenz

Wohnort	Schulort	Distanz in km	Höhendiff. Max.
Anwil	Gelterkinden	8.6	204
Buus	Gelterkinden	6.3	198
Kilchberg	Gelterkinden	6.2	199
Maisprach	Gelterkinden	8.7	249
Oltingen	Gelterkinden	10.4	217
Rünenberg	Gelterkinden	4.7	193
Wenslingen	Gelterkinden	5.4	165
Zeglingen	Gelterkinden	4.7	193
Blauen	Laufen und Zwingen	6.1	186
Grellingen	Laufen	8.9	83
Liesberg	Laufen und Zwingen	9.4	167
Nenzlingen	Laufen	6.4	105
Roggenburg	Laufen und Zwingen	16.5	215
Röschenz	Zwingen	5.5	110
Wahlen	Zwingen	6.3	70
Arisdorf	Liestal	9.7	63
Hersberg	Liestal	5.4	213
Lupsingen	Liestal	6.3	137
Ramlinsburg	Liestal	5.7	161
Seltisberg	Liestal	4.1	180
Giebenach	Pratteln	5.6	58
Arboldswil	Reigoldswil	5.3	166
Bretzwil	Reigoldswil	3.8	158
Titterten	Reigoldswil	3.6	162
Buckten	Sissach	8.1	109
Eptingen	Sissach	9	183
Häfelfingen	Sissach	8.3	168
Känerkinden	Sissach	7.8	191
Läufelfingen	Sissach	10.1	186
Nusshof	Sissach	4.9	221
Rümlingen	Sissach	6.4	84
Wintersingen	Sissach	6.1	222
Wittinsburg	Sissach	7.1	194
Langenbruck	Waldenburgertal	6.6	226

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 16. Dezember 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 850, Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Jugendhilfe hat zur Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Familien bei Bedarf mit ambulanten erzieherischen Hilfen zu unterstützen sowie die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, die nicht in ihren Familien leben können.

Titel nach Titel 7 (geändert)

7.1 Angebote

§ 27

Heime, Pflegefamilien und Einrichtungen (Überschrift geändert)

§ 27a (neu)

Ambulante erzieherische Hilfen

¹ Der Kanton sorgt für ein Angebot ambulanter erzieherischer Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 17. Februar 2021. Beschluss des Landrats gemäss § 63 GpR (SGS 120) mit Verfügung der Landeskanzlei vom 19. Februar 2021 (publiziert im Amtsblatt Nr. 08 vom 25. Februar 2021) für rechtskräftig erklärt.

§ 28 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton gewährt Beiträge:

- b. **(geändert)** an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten, inländischen Pflegefamilien;
- c. **(neu)** an die Kosten für Leistungen der ambulanten erzieherischen Hilfen von anerkannten Anbietern.

² Beiträge werden gewährt, wenn die Leistung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder im Rahmen des Kindesschutzrechts angeordnet ist und das Kind bzw. die oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

³ Beiträge werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern eine Leistung während der Minderjährigkeit begonnen hat.

§ 30 Abs. 3 (neu)

³ Die Anerkennung eines Angebots der ambulanten erzieherischen Hilfen richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonaler Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb und der Wirtschaftlichkeit.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Jugendhilfe.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 15a Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebungen «Realschulbautenübernahme», «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» und «Ambulante Kinder- und Jugendhilfe» leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton jährlich CHF 8'550'000.–.

Aufzählung unverändert.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 16. Dezember 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am 14. September 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Erlasstitel	Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
SGS-Nr.	850
GS-Nr.	34.0143
Erlassdatum	21.06.2001 (2000/092, Erlass des Sozialhilfegesetzes)
In Kraft seit	01.01.2002
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
16.12.2020	2021.077	01.01.2022	2020/469 , Ambulante Kinder- und Jugendhilfe
19.11.2020	2021.007	01.01.2021	2020/314 , Stationäre Drogentherapien von Minderjährigen
29.09.2016	2016.071	01.01.2017	2015/243 , Erlass Behindertenhilfegesetz
10.09.2015	2015.071	01.01.2016	2015/125 , Teilrevision wegen diverser Vorstösse aus Landrat und Gemeinden
31.10.2013	2015.045	01.08.2015	2013/137 , Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage
30.05.2013	38.0229	01.01.2014	2013/067 , Aufhebung Verwandtenunterstützungspflicht
25.04.2013	38.0204	01.01.2014	2012/162 , Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen
08.03.2012	37.0916	01.01.2013	2011/295 , EG ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
26.11.2009	37.0062	01.07.2010	2009/069 , Anpassung an bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Thema Konkubinat
25.06.2009	36.1181	01.01.2010	2009/078 , Totalrevision Finanzausgleichsgesetz
21.02.2008	36.0690	01.09.2008	2007/174 , Kantonales Statistikgesetz

Erlasstitel	Finanzausgleichsgesetz (FAG)
SGS-Nr.	185
GS-Nr.	36.1176
Erlassdatum	25.06.2009 (2009/078 , Erlass des Finanzausgleichsgesetzes)
In Kraft seit	01.01.2010
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
16.12.2020	2021.077	01.01.2022	2020/469 , Ambulante Kinder- und Jugendhilfe
27.09.2018	2019.014	01.01.2019	2017/076 , Ausgleichsinitiative
04.03.2018	2018.057	05.03.2018	2017/176 , Fairness-Initiative
15.06.2017	2017.046	01.01.2018	2016/167 , EG AHV/IV, Zusatzbeiträge EL
28.01.2016	2016.003	01.01.2016	2015/329 , EG AHV/IV, Neuaufteilung EL
24.09.2015	2015.081	01.01.2016	2015/161 , Gegenvorschlag Gemeindeinitiative
18.09.2014	2014.119	01.01.2015	2014/089 , Kompensation 6. Primarschuljahr
30.05.2013	38.228	01.01.2013	2012/315 , Änderung § 15a
08.03.2012	37.893	01.01.2013	2011/295 , Rev. EG ZGB betr. Kinderschutz
17.11.2011	37.816	01.01.2012	2011/193 , Teilrevision wg. Gemeindeinitiative
10.02.2011	37.505	01.08.2011	2010/317 , Übernahme Sek-Schulbauten

Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe

Änderung vom 14. September 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850.15, Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013 (Stand 1. Dezember 2019), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Sozialhilfegesetzes im Bereich der Hilfen an Kinder und Jugendliche.

² Sie regelt:

a^{bis}. **(neu)** die Anerkennung von Anbietenden ambulanter erzieherischer Hilfen;

b^{bis}. **(neu)** die Beiträge an die Kosten von ambulanten erzieherischen Hilfen;

§ 12 Abs. 1

¹ Eine Familie kann als Pflegefamilie für Kriseninterventionen anerkannt werden, wenn sie:

d. **(geändert)** mit einer Dienstleistungsanbieterin bzw. einem Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege zusammenarbeitet und

§ 13a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Der Kanton kann mit Dienstleistungsanbietenden in der Familienpflege Leistungsvereinbarungen zur Vermittlung von Plätzen in Pflegefamilien und für die Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien abschliessen.

^{1bis} Der Kanton kann Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege mit der Unterstützung von Pflegeverhältnissen nach deren individuellem Bedarf beauftragen und ihre Leistungen mit Beiträgen abgelden.

Titel nach § 13a (neu)

2a Anerkennung von Anbietenden ambulanter erzieherischer Hilfen

§ 13b (neu)**Anerkennung (§ 30 Abs. 3 SHG)**

¹ Anbietende ambulanter erzieherischer Hilfen können anerkannt werden, wenn:

- a. sie aufsuchende sozialpädagogische Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien erbringen;
- b. ihr Leistungsangebot und ihr Konzept einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons entsprechen;
- c. sie über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung verfügen, insbesondere hinsichtlich Methodik und Qualitätsmanagement;
- d. sie über die notwendigen personellen Voraussetzungen für die Leistungserbringung verfügen, insbesondere hinsichtlich Bestand, Qualifikation und Eignung ihres Personals;
- e. sie über die notwendigen betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung verfügen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten können.

§ 13c (neu)**Entscheid**

¹ Das Amt entscheidet über die Anerkennungsgesuche.

² Der Anerkennungsentscheid regelt die anerkannten Angebote.

³ Der Anerkennungsentscheid ist befristet und kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 13d (neu)**Leistungsvereinbarungen**

¹ Der Kanton und die anerkannten Anbietenden ambulanter erzieherischer Hilfen regeln die gegenseitigen Leistungen in einer Leistungsvereinbarung.

² Das Amt ist für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständig.

§ 13e (neu)**Reglemente**

¹ Das Amt kann zur einheitlichen Ausgestaltung der Leistungserbringung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Reglemente erlassen.

§ 13f (neu)**Aufsicht**

¹ Das Amt beaufsichtigt die anerkannten Anbietenden ambulanter erzieherischer Hilfen.

§ 13g (neu)

Anerkennung im Einzelfall

¹ Der Kanton kann Anbietende ambulanter erzieherischer Hilfen auf Antrag der anordnenden oder indizierenden Stelle für die Dauer der Leistungserbringung für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte jugendliche Person anerkennen.

² Eine Anerkennung im Einzelfall kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 13b Abs. 1 Bst. a, c, d und e erfüllt sind.

³ Die Kindesschutzbehörde oder die indizierende Stelle muss im Rahmen des Gesuchs den Nachweis erbringen, dass keine geeignete ambulante erzieherische Hilfe von bereits anerkannten Anbietenden innert angemessener Frist zur Verfügung steht und dass die Bedingungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind.

⁴ Das Amt entscheidet über die Anerkennung.

Titel nach § 13g (geändert)

3 Beiträge

Titel nach Titel 3 (geändert)

3.1 An Unterbringungen in Wohnheimen

§ 14 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Das Amt leistet Beiträge gemäss Art. 22 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002¹⁾.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Die indizierende Stelle oder die Kindesschutzbehörde stellt für die Unterhaltspflichtigen, für die Minderjährigen mit eigenem Einkommen und ohne Unterhaltspflichtige sowie für die jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, das Beitragsgesuch. Die indizierende Stelle muss dazu schriftlich bevollmächtigt sein.

Titel nach § 16 (geändert)

3.2 An Unterbringungen in anerkannten Pflegefamilien

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die indizierende Stelle oder die Kindesschutzbehörde stellt für die Unterhaltspflichtigen, für die Minderjährigen mit eigenem Einkommen und ohne Unterhaltspflichtige sowie für die jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, das Beitragsgesuch. Die indizierende Stelle muss dazu unterschriftlich bevollmächtigt sein.

1) SGS 855.2

Titel nach § 22 (neu)**3.2a An ambulante erzieherische Hilfen****§ 22a (neu)****Beiträge (§ 28 Abs. 1 Bst. c, § 28 Abs. 2 SHG)**

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an die Kosten für die ambulanten erzieherischen Hilfen für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, sofern die ambulanten erzieherischen Hilfen fachlich indiziert oder kindesschutzrechtlich angeordnet sind und sie von anerkannten Anbietenden ambulanter erzieherischer Hilfen erbracht werden.

§ 22b (neu)**Gesuch**

¹ Die indizierende Stelle oder die Kindesschutzbehörde stellt für die Unterhaltspflichtigen, für die Minderjährigen mit eigenem Einkommen und ohne Unterhaltspflichtige sowie für die jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, das Beitragsgesuch. Die indizierende Stelle muss dazu schriftlich bevollmächtigt sein.

² Das Gesuch ist dem Amt vor dem Beginn der ambulanten erzieherischen Hilfe einzureichen.

§ 22c (neu)**Ausrichtung**

¹ Der Beitrag wird an die Anbietenden ambulanter erzieherischer Hilfen ausgerichtet.

§ 24 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Das Amt prüft Gesuche gemäss § 22b, bei Gesuchen durch die indizierende Stelle zudem stichprobenartig die fachliche Indikation, und verfügt die Beiträge.

³ Beiträge können grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Beitragsverfügung geltend gemacht werden. Ausgenommen sind Beiträge für Kriseninterventionen im stationären Bereich.

§ 25 Abs. 1

¹ Zur Indikation ermächtigte Stellen sind:

f. **(geändert)** das Amt:

1. **(neu)** für tageweise Aufenthalte behinderter Kinder und Jugendlicher zur Entlastung der Erziehungsberechtigten, auf Antrag derselben;
2. **(neu)** in begründeten Ausnahmefällen.

§ 27 Abs. 1

¹ Kindesschutzrechtliche Anordnungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- c. **(geändert)** die durch das Gericht gestützt auf Art. 315a Abs. 1 ZGB gegenüber Minderjährigen angeordneten Unterbringungen,
- d. **(neu)** die durch die Kindesschutzbehörde gestützt auf Art. 307 ZGB gegenüber Minderjährigen angeordneten ambulanten erzieherischen Hilfen,
- e. **(neu)** die durch das Gericht gestützt auf Art. 315a Abs. 1 ZGB gegenüber Minderjährigen angeordneten ambulanten erzieherischen Hilfen.

§ 27a Abs. 1 (geändert)

¹ Sind zusätzlich zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen möglicherweise schulische Massnahmen indiziert, sind vor dem Entscheid über die Unterbringung angemessene, insbesondere auch integrative schulische Massnahmen unter Beiziehung der zuständigen Fachstelle zu prüfen.

§ 27b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Begleitung von Unterbringungen und ambulanten erzieherischen Hilfen (Überschrift geändert)**

¹ Die anordnende oder indizierende Stelle begleitet die Unterbringung bzw. die ambulante erzieherische Hilfe bis zu deren Beendigung.

² Sie kann eine geeignete Person mit der Begleitung beauftragen.

Titel nach Titel 4 (geändert)**4.1 Kostenbeteiligung bei Unterbringungen****§ 29 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

² Sie entfällt für den betreffenden Kalendermonat, wenn sich ein Kind oder eine jugendliche Person regulär weniger als 10 Tage eines Kalendermonats im Wohnheim oder in der Pflegefamilie aufhält.

³ Ist ein Kind oder eine jugendliche Person zur Wochenpflege oder im gleichen Umfang im Heim untergebracht, reduziert sich die Kostenbeteiligung um 20 %.

⁴ Ist ein Kind oder eine jugendliche Person teilstationär bis max. 50 % der möglichen Aufenthaltstage eines Kalendermonats untergebracht, reduziert sich die Kostenbeteiligung um 50 %.

§ 30a (neu)**Massgebendes Jahreseinkommen**

¹ Das massgebende Jahreseinkommen besteht aus dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamteinkommen:

- a. beider unterhaltspflichtiger Personen oder der unterhaltspflichtigen Person unter Beizug des anrechenbaren Gesamteinkommens des Beistands einer gesetzlich verpflichteten Person oder der Partnerin bzw. des Partners in gefestigter Lebensgemeinschaft sowie der bzw. des untergebrachten Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung im Falle von § 32;
- b. der unterhaltspflichtigen Person sowie der bzw. des untergebrachten Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung im Falle von § 33;
- c. der bzw. des jungen Erwachsenen, die oder der gemäss § 28 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge hat, oder der bzw. des Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung im Falle von § 34.

² Das Gesamteinkommen besteht aus:

- a. dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte gemäss Steuergesetzgebung, wobei aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften das Nettoeinkommen angerechnet wird;
- b. 10 % des steuerbaren Vermögens.

³ Das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften gemäss Abs. 2 Bst. a entspricht den steuerbaren Einkünften aus diesen Liegenschaften abzüglich dem Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten.

⁴ Das anrechenbare Gesamteinkommen der gesetzlich verpflichteten Person oder der Partnerin bzw. des Partners in gefestigter Lebensgemeinschaft beträgt 50 %.

⁵ Vom Gesamteinkommen werden abgezogen:

- a. für jede Minderjährige bzw. jeden Minderjährigen oder jede junge Erwachsene bzw. jeden jungen Erwachsenen, die oder der zu einem Steuerabzug berechtigt, CHF 5'000.–;
- b. die durch eine Kinderschutzbehörde genehmigten oder durch ein Gericht verfügten oder genehmigten Unterhaltsbeiträge;
- c. für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die für eine Tagesbetreuung aufgebrauchten jährlichen Kosten;
- d. die abzugsberechtigten Kosten für Krankheit, Unfall und behinderungsbedingten Kosten gemäss Staatssteuerbefreiung.

⁶ Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen, der Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung sowie der jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, richtet sich das massgebende Jahreseinkommen nach den Einkommensverhältnissen ab dem 1. vollen Monat der Veränderung.

Titel nach § 31

4.2 (aufgehoben)

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kostenbeteiligung aufgrund der finanziellen Leistungskraft beträgt für Minderjährige, die ein eigenes Einkommen erzielen bzw. Verwandtenunterstützung erhalten und die keine Unterhaltspflichtigen haben, sowie für junge Erwachsene, die gemäss § 28 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, mit einem massgebenden Jahreseinkommen *Aufzählung unverändert.*

Titel nach § 35 (neu)

4.3 Kostenbeteiligung bei ambulanten erzieherischen Hilfen

§ 35a (neu)

Grundsätze (§ 28a SHG)

- ¹ Die Unterhaltspflichtigen haben sich an den Beiträgen gemäss § 22a zu beteiligen.
- ² Bei Härtefällen kann das Amt auf Gesuch der Unterhaltspflichtigen die Kostenbeteiligung angemessen reduzieren oder sie davon befreien.
- ³ Nimmt eine Familie in einem Kalendermonat gleichzeitig eine stationäre Hilfe für ein Kind oder eine jugendliche Person und eine ambulante erzieherische Hilfe in Anspruch, dann richtet sich die Kostenbeteiligung nach §§ 32–35. Vorbehalten bleibt § 36.

§ 35b (neu)

Kostenbeteiligung nach Einsatztagen

- ¹ Die Kostenbeteiligung für die Unterhaltspflichtigen beträgt CHF 25.– pro Einsatztage.
- ² Als Einsatztage gilt jeder Tag, an welchem ambulante erzieherische Hilfe in der Familie geleistet wird.
- ³ Die Kostenbeteiligung beträgt maximal CHF 200.– pro Monat.
- ⁴ Von der Kostenbeteiligung befreit sind Unterhaltspflichtige, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen.

§ 35c (neu)**Verfügung**

¹ Die indizierende Stelle bzw. die Kinderschutzbehörde klärt den Sachverhalt für die Verfügung der Kostenbeteiligung ab.

² Das Amt verfügt die Kostenbeteiligungen und zieht diese bei den Unterhaltspflichtigen ein.

³ Es kann den Kosteneinzug der Anbieterin bzw. dem Anbieter der ambulanten erzieherischen Hilfe übertragen.

Titel nach § 35c (neu)*4.4 Besondere Bestimmungen***§ 37**

Aufgehoben.

§ 38a (neu)**Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. September 2021**

¹ Zur Einführung der Bestimmungen der ambulanten erzieherischen Hilfen bzw. zur Erreichung einer Verlagerung von stationären zu ambulanten Hilfen oder zu Unterbringungen in Pflegefamilien kann das Amt Dritte beauftragen, für Mitarbeitende anordnender oder indizierender Stellen bis Ende 2024 Weiterbildungen anzubieten und Arbeitsmaterialien zu entwickeln.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. § 14 Abs. 3^{bis} tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Liestal, 14. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom 16. September 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 23. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

§ 64 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet eine Eintretensdebatte nur statt auf einstimmigen Beschluss der vorberatenden Kommission oder wenn sie vom Landrat auf Antrag mit 2/3-Mehr beschlossen wird. Über den Antrag auf Durchführung einer Eintretensdebatte wird keine Diskussion geführt.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Liestal, 16. September 2021

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)
SGS-Nr.	131.1
GS-Nr.	32.77
Erlasdatum	21.11.1994 (Tr. 2, 91/294, Landratsgesetz und Dekret)
In Kraft seit	01.07.1995
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
16.09.2021	2021.079	01.10.2021	2021/281 , Änderung betreffend Voraussetzungen für eine Eintretensdebatte
20.05.2021	2021.068	23.07.2021	2021/159 , Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen
13.02.2020	2020.015	01.07.2020	2019/589 , Berücksichtigung Klima in Vorlagen
29.08.2019	2019.046	01.07.2019	2019/515 , Anpassung Entschädigungen LR
13.09.2018	2018.061	01.10.2018	2018/704 , Einführung Antrag Eintretensdebatte
17.05.2018	2018.034	17.05.2018	2017/327 , Regulierungsfolgenabschätzung betr. Familien
01.06.2017	2017.065	01.01.2018	2015/435 , Stärkung finanzielle Steuerung
01.06.2017	2017.058	01.11.2017	2015/435 , Stärkung finanzielle Steuerung, §§ 79 und 79a
15.06.2017	2017.035	01.07.2017	2017/135 , Effizienzsteigerungen und Praxisanpassungen
08.09.2016	2016.041	08.09.2016	2016/087 , Erhöhung Anzahl stv. Kommissionsmitglieder
16.06.2016	2016.021	01.07.2016	2016/162 , Einreichfrist für Vorstösse
03.12.2015	2015.080	01.07.2016	2015/392 , Reduktion Landratsentschädigung

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)

Änderung vom 21. September 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.11, Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 19. Dezember 2000 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang I: Modellumschreibungen (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Liestal, 21. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang I zur Verordnung zum Personalgesetz: Modellumschreibungen

Schulleitung Sekundarstufe I**711.09a****Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung**

Führen der Schule im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen in pädagogischer, personeller, finanzieller und administrativer Hinsicht. (Kollektive) operative Gesamtverantwortung für die Erreichung der Bildungsziele.

- Operative und administrative Gesamtführung der Schule
- Gesamtverantwortung für die kurz-, mittel- sowie langfristige Gestaltung, Entwicklung und Qualität der Schule
- Führen von Fachspezialisten/innen und Führungspersonen
- Budgetverantwortung
- Planung und Umsetzung der speziellen Förderung und integrativen Sonderschulung
- Kommunikationsverantwortung in allen Belangen, welche die Schule betrifft
- Beratung und Konfliktmanagement mit allen Schulbeteiligten

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind mehrheitlich nicht umschrieben.

Organisatorische Eingliederung

- Der vorgesetzten Behörde unterstellt

Besondere Anforderungen

- Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor in pädagogischer Fachrichtung oder gleichwertige Ausbildung gemäss SGS 647.12, CAS Schulleitung,
- Führungserfahrung und
- 5 Jahre Berufserfahrung

Konrektorat Sekundarstufe I**711.09b****Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung**

Führen des zugewiesenen Bereichs der Schule im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen in pädagogischer, personeller, finanzieller und administrativer Hinsicht. Operative Verantwortung für die Erreichung der Bildungsziele.

- Operative und administrative Führung im zugewiesenen Bereich der Schule
- Verantwortung für Gestaltung, Entwicklung und Qualität im zugewiesenen Bereich der Schule
- Führen von Fachspezialisten/innen und Führungspersonen
- Budgetverantwortung im eigenen Bereich
- Planung und Umsetzung der speziellen Förderung und integrativen Sonderschulung
- Kommunikationsteilverantwortung im zugewiesenen Bereich und in Absprache mit der vorgesetzten Behörde
- Beratung und Konfliktmanagement mit allen Schulbeteiligten

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind mehrheitlich nicht umschrieben.

Organisatorische Eingliederung

- Der Rektorin oder dem Rektor unterstellt

Besondere Anforderungen

- Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor in pädagogischer Fachrichtung oder gleichwertige Ausbildung gemäss SGS 647.12, CAS Schulleitung,
 - Führungserfahrung und
 - 5 Jahre Berufserfahrung
-

Rektorat Volksschule (Primarstufe + Sekundarstufe I)

711.08a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Führen der Schule im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen in pädagogischer, personeller, finanzieller und administrativer Hinsicht. Operative Gesamtverantwortung für die Erreichung der Bildungsziele.

- Operative und administrative Gesamtführung der Schule
- Gesamtverantwortung für die konzeptionelle Schul-, Personal-, Organisations- und Qualitätsentwicklung (intern als auch schulhausübergreifend sowie kurz- bis langfristig)
- Führen von Fachspezialisten/innen und Führungspersonen
- Budgetverantwortung
- Planung und Umsetzung der speziellen Förderung und integrativen Sonderschulung
- Kommunikationsverantwortung in allen Belangen, welche die Schule betrifft
- Beratung und Konfliktmanagement mit allen Schulbeteiligten

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind mehrheitlich nicht umschrieben.

Organisatorische Eingliederung

- Der vorgesetzten Behörde unterstellt

Besondere Anforderungen

- Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor in pädagogischer Fachrichtung oder gleichwertige Ausbildung gemäss SGS 647.12, CAS Schulleitungen
- Führungserfahrung und
- 8 Jahre Berufserfahrung

Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate

Änderung vom 21. September 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 647.12, Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert) Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung bei kommunalen Schulen (Überschrift geändert)

¹ Die kommunalen Schulen werden entweder in einem Schulleitungsmodell mit oder ohne Rektorat geführt.

^{1a} Entscheidet sich der Schulrat für ein Schulleitungsmodell mit Rektorat, legt die Rektorin oder der Rektor die Organisation der Schulleitung fest und unterbreitet sie dem Schulrat zur Genehmigung. Sie ist vorgängig den weiteren Schulleitungsmitgliedern und dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen. Co-Rektorate sind möglich.

^{1b} Bei Schulleitungsmodellen ohne Rektorat legt die Schulleitung ihre Organisation gemeinsam fest. Im Übrigen gelten die Vorgaben gemäss Abs. 1a.

² Bei mehrköpfigen Schulleitungen ohne Rektorat bestimmt der Schulrat deren Vorsitz.

§ 3a (neu)

Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung bei kantonalen Schulen

¹ Die kantonalen Schulen werden entweder in einem Schulleitungsmodell mit oder ohne Rektorat geführt.

² Auf der Sekundarstufe II gilt das Schulleitungsmodell mit Rektorat.

³ Auf der Sekundarstufe I entscheidet sich der Schulrat in Rücksprache mit dem Amt für Volksschulen für ein Schulleitungsmodell mit oder ohne Rektorat.

⁴ Bei Schulleitungsmodellen mit Rektorat legt die Rektorin oder der Rektor die Organisation der Schulleitung fest und unterbreitet sie dem Schulrat zur Genehmigung. Sie ist vorgängig den weiteren Schulleitungsmitgliedern und dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen. Co-Rektorate auf der Sekundarstufe I sind möglich.

⁵ Bei Schulleitungsmodellen ohne Rektorat auf der Sekundarstufe I legt die Schulleitung ihre Organisation gemeinsam fest. Im Übrigen gelten die Vorgaben gemäss Abs. 4.

⁶ Die Organisation soll in jedem Fall so gewählt werden, dass die Aufgaben einer Schulleitung optimal erledigt, die Stellvertretung ohne Ressourcenerweiterung sichergestellt und die fachlichen Anforderungen erfüllt werden können.

⁷ Bei mehrköpfigen Schulleitungen ohne Rektorat bestimmt der Schulrat deren Vorsitz.

⁸ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Tätigkeit als Schulleitungsmitglied ist eine pädagogische Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in einem ausserschulischen Bereich sowie eine anerkannte Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Führungsausbildung in einem ausserschulischen Bereich erforderlich.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

² Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Unterrichtstätigkeit von Schulleitungsmitgliedern (Überschrift geändert)

¹ Die Schulleitungsmitglieder erhalten für eine allfällige Unterrichtstätigkeit und ihre Schulleitungstätigkeit je einen Anstellungsvertrag.

² *Aufgehoben.*

³ Schulleitungsmitglieder, die neben der Unterrichtstätigkeit zu mindestens 50 % als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das gesamte Arbeitspensum in das für die entsprechende Funktion der Schulleitung vorgesehene Lohnband eingereiht, sofern sie ihre Unterrichtstätigkeit an einer Schule wahrnehmen, an der sie auch in der Schulleitung sind.

⁴ Bei Co-Rektoraten erfolgt die Lohnreihung für die Unterrichtstätigkeit nach Abs. 3 gemäss dem Lohnband von Konrektorinnen und Konrektoren.

⁵ Liegen mehrere Verträge als Schulleitungsmitglied an unterschiedlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft vor, werden die Leitungspensen zusammengerechnet. Die Summe gilt für die Lohnreihung als 1 Pensum.

⁶ Schulleitungsmitglieder, die neben der Unterrichtstätigkeit zu weniger als 50 % als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das Schulleitungspensum in das für die entsprechende Funktion der Schulleitung vorgesehene Lohnband und für das Unterrichtspensum in das ihrer Lehrerinnen- und Lehrerfunktion entsprechende Lohnband eingereiht.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9 Abs. 2^{ter} (geändert), Abs. 2^{quater} (neu)

^{2^{ter}} Der Beschäftigungsgrad eines Schulleitungsmitglieds (inklusive allfälliger Unterrichtstätigkeit) darf nicht über 100 % liegen. Ein Schulleitungsmitglied kann sich in der Funktion als Lehrperson darüber hinaus Mehrlektionen weder anrechnen noch auszahlen lassen. Allfällig unterjährige Minder- oder Mehrlektionen müssen kompensiert werden. Mehrlektionen können nicht ausbezahlt werden.

^{2^{quater}} Bei einem Leitungsmodell mit Rektorat ist diese Funktion mit mindestens 60 % und maximal 100 % zu besetzen. Vorbehalten bleiben Stellenkombinationen der Rektoratsfunktion mit der kommunalen Zuständigkeit für Bildung. Bei Co-Rektoraten können maximal 100 Stellenprozente auf die Funktion des Co-Rektorats aufgeteilt werden. Zusätzliche Anstellungsprozente als Konrektorin oder Konrektor im Rahmen der verfügbaren Stellenprozente für die Schulleitung sind möglich.

§ 13

Aufgehoben.

§ 13a Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1^{bis}} Bei einem Leitungsmodell mit Rektorat ist diese Funktion mit mindestens 60 % und maximal 100 % zu besetzen. Bei Co-Rektoraten können maximal 100 Stellenprozente auf die Funktion des Co-Rektorats aufgeteilt werden. Zusätzliche Anstellungsprozente als Konrektorin oder Konrektor im Rahmen der verfügbaren Stellenprozente für die Schulleitung sind möglich.

² Der Beschäftigungsgrad eines Schulleitungsmitglieds (inklusive allfälliger Unterrichtstätigkeit) darf nicht über 100 % liegen. Ein Schulleitungsmitglied kann sich in der Funktion als Lehrperson darüber hinaus Mehrlektionen weder anrechnen noch auszahlen lassen. Allfällig unterjährige Minder- oder Mehrlektionen müssen kompensiert werden. Mehrlektionen können nicht ausbezahlt werden.

§ 13b

Aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 15

Aufgehoben.

§ 16 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

^{1bis} Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist mit mindestens 60 % und maximal 100 % zu besetzen.

^{1ter} Der Beschäftigungsgrad eines Schulleitungsmitglieds (inklusive allfälliger Unterrichtstätigkeit) darf nicht über 100 % liegen. Ein Schulleitungsmitglied kann sich in der Funktion als Lehrperson darüber hinaus Mehrlektionen weder anrechnen noch auszahlen lassen. Allfällig unterjährige Minder- oder Mehrlektionen müssen kompensiert werden. Mehrlektionen können nicht ausbezahlt werden.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen und Gymnasien sind der nicht umschriebenen MU 712.06 gemäss Anhang I der Personalverordnung¹⁾ zugewiesen.

² Die Konrektorinnen und Konrektoren sind der MU 711.08 gemäss Anhang I der Personalverordnung²⁾ zugewiesen.

§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Beim Leitungsmodell mit Rektorat wird das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch mit den Konrektorinnen resp. den Konrektoren durch die Rektorin resp. den Rektor geführt.

³ Dabei wird auf die Führungskompetenz der Schulleitungsmitglieder und bei gleichzeitiger Unterrichtstätigkeit auf die Beurteilung ihres Unterrichts eingegangen. Der Schulrat, die Rektorin oder der Rektor ohne pädagogische Ausbildung können für die Beurteilung der Unterrichtstätigkeit eine Fachperson beziehen.

1) SGS 150.11

2) SGS 150.11

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Liestal, 21. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen

Änderung vom 28. September 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362.14, Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vom 22. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Die anrechenbaren Normkosten gemäss § 15c EG KVG betragen für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen pro Tag:

- a. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 1 CHF 25.45,
- b. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 2 CHF 38.20,
- c. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 3 CHF 63.65,
- d. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 4 CHF 89.10,
- e. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 5 CHF 114.55,
- f. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 6 CHF 140.00,
- g. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 7 CHF 165.45,
- h. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 8 CHF 190.90,
- i. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 9 CHF 216.35,
- j. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 10 CHF 241.80,
- k. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 11 CHF 267.25,
- l. **(geändert)** in der Pflegebedarfsstufe 12 CHF 292.70.

§ 1^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Pflegebedarf einer Bewohnerin oder eines Bewohners eines Alters- und Pflegeheims, welcher 240 Minuten pro Tag übersteigt, wird nach Aufwand mit CHF 76.35 pro Stunde abgegolten. Zusätzlich werden die Kosten für Produkte der Mittel- und Gegenständeliste¹⁾ übernommen, welche sich aus dem erhöhten Pflegebedarf ergeben.

¹⁾ Anhang 2 der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Liestal, 28. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich